



PRESSEBERICHT

MARITIME HOUSE
OLD TOWN
CLAPHAM
LONDON, S.W.4

ERSCHEINT DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, SPANISCH UND SCHWEDISCH
NACHDRUCK UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.) GESTATTET

Nr. 23

24. November 1952

I. T. F.

Reise des General-
sekretärs nach Indien

(ITF) Am Freitag, den 14. November, kam der Generalsekretär der ITF, Kollege Omer Becu, von einer Reise nach Indien zurück, die er unter-

nommen hatte, um die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der dortigen Transportarbeiter zu studieren und mit indischen Gewerkschaftsführern Fragen von gegenseitigem Interesse zu besprechen.

Kollege Becu wurde bei seiner Ankunft am 28. Oktober am Flughafen von Santa Cruz, Bombay, von D.J. Mungat, dem Regionalsekretär des IBFG für Asien, J. Soares, dem ehrenamtlichen Sekretär des Regionalen Informationsbüros der ITF, sowie von weiteren prominenten Gewerkschaftsführern der Transportarbeiter herzlich willkommen geheißen. Im Laufe seines Aufenthaltes führte er Besprechungen mit Vertretern der beiden Gewerkschaftsbünde "Hind Mazdoor Sabha" (HMS) und "Indian National Trade Union Congress" (INTUC), der Transportarbeiter-, Eisenbahner-, Seeleute-, Hafendarbeiter- und Strassenbahnergewerkschaften sowie zahlreichen weiteren führenden Persönlichkeiten. Am 5. November nahm er an der Einweihung der asiatischen Gewerkschaftsschule des IBFG in Kalkutta teil, wo er auch mit den Leitern der Seeleutegewerkschaften zusammentraf und mit ihnen die Bildung einer enggeflochtenen Landesorganisation der Seeleute besprach.

Während seines ganzen Aufenthaltes, der ihn neben Bombay und Kalkutta auch nach Madras führte, betonte Kollege Becu, dass er sich der Probleme bewusst sei, denen die indischen Arbeiter und ihre Führer gegenüberstehen. Er sei gekommen, nicht um ihnen Lehren zu erteilen, sondern um seine und die Dienste der von ihm vertretenen Organisation indischen Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Ein Artikel des Kollegen Becu über seine Reise nach Indien wird in einer kommenden Ausgabe der ITF-Zeitung erscheinen.

EISENBAHNER

DEUTSCHLAND

Weihnachtszuwendung für
Bundesbahnbedienstete

(ITF) Die der ITF angeschlossene Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands teilt mit, dass alle Beamten, Angestellten und Arbeiter

der Deutschen Bundesbahn eine Weihnachtszuwendung erhalten. Sie beträgt DM 30,-- für Ledige und DM 50,-- für Verheiratete, zuzüglich DM 15,-- für jedes Kind. Soweit der Gesamtbetrag für den Einzelnen DM 100,-- nicht übersteigt, ist sie steuerfrei.

REPUBLIK IRLAND

Lohnerhöhungen für
Transportarbeiter

(ITF) Der Paritätische Ausschuss für das staatliche Verkehrsunternehmen Irlands "Coras Iompair Eireann" besprach vor kurzem die

von vier Gewerkschaften im Namen der 17.000 Arbeitnehmer vorgebrachten Forderungen. Der Landesverband der Eisenbahner hatte eine Erhöhung von £1 pro Woche, die Gewerkschaft der Lokführer und -heizer eine solche von 15 % gefordert. In den Verhandlungen wurde geltend gemacht, dass der amtliche Index kein treues Spiegelbild der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sei. Der Präsident der irländischen Transportarbeitergewerkschaft erklärte, die Eisenbahner befänden sich in einer verzweifelten Lage und könnten nur die lebensnotwendigsten Güter kaufen.

Nach zweitägigen Verhandlungen empfahl der Paritätische Ausschuss einstimmig folgende Lohnerhöhungen: 9s. pro Woche für Männer, 6s. für Frauen und 4s. für Jugendliche. Die Erhöhungen wurden rückwirkend auf die erste volle Lohnperiode des Monats November in Kraft gesetzt.

OESTERREICH

Personalvertretungs-
wahlen

(ITF) Das endgültige Ergebnis der vom 20. bis 23. Oktober durchgeführten Personalvertretungswahlen der österreichischen Eisenbahner

liegt nun vor. Die Liste der sozialistischen Eisenbahner erhielt 57.087 Stimmen (75,97 %), die Liste der christlichen Gewerkschaftler 5.372 Stimmen (7,81 %), die Einheitsliste 12.291 Stimmen (16,35 %), die Liste der Parteilosen 382 Stimmen (0,51 %) und die der Unabhängigen 12 Stimmen.

Im Zentralausschuss Wien verteilen sich die Sitze wie folgt: Sozialistische Eisenbahner 14, Einheitsliste 3, Liste der christlichen Gewerkschaftler 1.

SCHWEDEN

Streikdrohung

(ITF) Rund 20.000 Mitglieder des der ITF angeschlossenen schwedischen Eisenbahnerverbandes (vor allem

Bahnunterhaltungsarbeiter, Werkstättenarbeiter und Kraftfahrer der schwedischen Staatsbahnen) werden von einer Auseinandersetzung zwischen dem Kartell des Staatspersonals und dem Lohnamt bezüglich der Revision der allgemeinen Bestimmungen des Abkommens über die Lohn- und Dienstbedingungen des Personals der staatlichen Verkehrsbetriebe berührt. Nach dem erfolgten Zusammenbruch der Verhandlungen hat sich die Lage so sehr zugespitzt, dass die beteiligten Gewerkschaften ihr Landessekretariat ersucht haben, mit einem Streik drohen zu dürfen. Am 3. November wurde die Erlaubnis hierzu erteilt. Nach dem vorgeschriebenen Verfahren müssen sieben Tage verstreichen, ehe die Existenz eines offenen Konflikts festgestellt wird.

Die Vereinbarung, um die sich die Auseinandersetzung dreht, trat am 20. Oktober 1949 nach langen und schwierigen Verhandlungen in Kraft und legte ziemlich einheitliche allgemeine Dienstbedingungen für die verschiedenen von ihm erfassten Berufsgruppen fest. Gewisse Arbeitnehmergruppen wurden dadurch begünstigt, während andere, darunter die Werkstättenarbeiter und Kraftfahrer, in Nachteil gerieten.

Infolgedessen forderte das Kartell der Staatsangestellten am 1. April ds.Js. gewisse Verbesserungen im Zuge einer Revision des Abkommens. Verlangt wurden u.a. eine Entschädigung für

Arbeitsleistungen des Kraftfahrpersonals zu "unbequemen" Tageszeiten, eine Verbesserung der Unfallentschädigung, des Krankengeldes und des Urlaubs, sowie ein Ausgleich für Militärdienst und andere öffentliche Dienstleistungen.

Die Arbeitervertreter stiessen jedoch bei allen ihren Forderungen mit einer einzigen Ausnahme auf kräftigsten Widerstand. Die Ausnahme betraf den freien Samstag in den Sommermonaten, der unter der Bedingung gewährt wurde, dass die verlorene Arbeitszeit in den übrigen Monaten des Jahres nachgeholt wird. Infolgedessen erklärte der unparteiische Vorsitzende die Verhandlung am 30. Oktober als ergebnislos. Die Regierung hat nun einen Schlichtungsausschuss eingesetzt, der den Versuch unternehmen soll, den Konflikt beizulegen. Das offizielle Organ des schwedischen Eisenbahnerverbandes erklärt jedoch, dass dieser Ausschuss nur dann auf Erfolg hoffen kann, wenn es ihm gelingt, den Arbeitgeber zur Aenderung seiner Haltung zu bewegen.

TRANSPORTARBEITER (ALLGEMEIN)

DEUTSCHLAND

Weihnachtszuwendung für die Arbeitnehmer der öffentlichen Verkehrsbetriebe

(ITF) Auf Grund der Verhandlungen der gemischten Tarifkommission erhalten in der Bundesrepublik alle Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes eine Weihnachtszuwendung in Höhe von

DM 30,-- bzw. DM 50,-- für ledige und verheiratete Angestellte und Arbeiter des Bundes und der Länder. Für Gemeindepersonal beträgt die Zuwendung DM 40,-- bzw. DM 60,--. Dazu kommen DM 15,-- für jedes Kind. Für Lehrlinge beträgt die Zuwendung allgemein DM 20,--.

Die der ITF angeschlossene deutsche Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erklärt, sie habe dieser Vereinbarung zugestimmt, weil damit erstmals der Grundsatz einer Weihnachtszuwendung im öffentlichen Dienst anerkannt sei und weil diese Zuwendung in keiner Weise die Lohn- und Gehaltspolitik beeinflussen werde. In früheren Verhandlungen hätten die Behörden versucht, die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation von einem Verzicht auf Lohnforderungen bis zum 31. März 1953 abhängig zu machen.

Auf den 21. November 1952 war eine Tagung der grossen Tarifkommission der O.T.V. festgesetzt, die Beschluss fassen sollte über die Kündigung aller Gehalts- und Lohnverträge im öffentlichen Dienst zum 31. Dezember 1952. Der Geschäftsführende Hauptvorstand empfahl die Tarifkündigung.

ARBEITER IM PERSONENVERKEHR

DEUTSCHLAND

Neuer Tarifvertrag für die hessischen Taxichauffeure

(ITF) Zwischen der deutschen Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, einem Mitgliedsverband der ITF, und der Vereinigung des Verkehrsgewerbes

in Hessen e.V. erfolgte vor kurzem der Abschluss eines Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftdroschken-gewerbes in Hessen.

Die Arbeitszeit beträgt täglich 12 Stunden einschliesslich Arbeitsbereitschaft, Vorbereitungs-, Abschlusszeit und Pausen. Zwischen den Arbeitsschichten muss eine ununterbrochene Ruhezeit

von mindestens zehn Stunden liegen. Das Fahren von Doppelschichten oder zwei aufeinanderfolgenden Schichten ist nicht zulässig. Innerhalb vier Wochen sollen möglichst drei freie Tage liegen und zwar zwei Tage zu 24 Stunden und ein Tag zu 36 Stunden, mindestens jedoch zwei freie Tage zu 24 und 36 Stunden. Für Arbeiten am ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag und 1. Mai wird ein Zuschlag von 1/28 des Garantimonatslohnes von DM 250,-- gezahlt.

Die Entlohnung erfolgt schichtweise. Der Schichtlohn beträgt DM 2,60 zuzüglich 20 % der Bruttoeinnahmen. Unter Zugrundelegung von 28 Schichten im Monat wird ein monatliches Mindesteinkommen von DM 250,-- garantiert; Werkstätten- und Garagentage und Wagnpflege sind einbegriffen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes bei wichtigen Familienereignissen. Weiterzahlung des Lohnes erfolgt für nachgewiesen notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von einem Arbeitstag bei Vorladungen vor Behörden, sofern diese den Arbeitsausfall nicht ersetzen.

Wird ein Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Erkrankung an der Arbeitsleistung verhindert, so erhält er nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit folgenden Zuschuss zum Krankengeld:

2. und 3. Krankheitswoche	10 %	des Garantie-Nettolohnes	
4. und 5. "	20 %	"	"
6. und 7. "	40 %	"	"

Allerdings dürfen Krankengeld und Zuschuss zusammen in der zweiten bis vierten Krankheitswoche höchstens 75 %, von der fünften Krankheitswoche an höchstens 90 % des Garantie-Nettowochnlohnes betragen. Der Zuschuss wird innerhalb des gleichen Kalenderjahres während insgesamt höchstens sechs Wochen gezahlt.

Betriebsunfälle leichter Art werden für die Zwecke der Zuschusszahlung wie gewöhnliche Erkrankungen behandelt. Bei Betriebsunfällen schwerer Art wird für die ersten drei Krankheitstage der tarifliche Nettowochnlohn, vom vierten Krankheitstage ab der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 % des tariflichen Nettowochnlohnes bis zum Ende der zwölften Krankheitswoche vergütet. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses besteht nicht, wenn der Unfall durch Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften oder durch grobe Verstöße gegen die Strassenverkehrsordnung herbeigeführt worden ist.

Stirbt ein stündig beschäftigter Arbeitnehmer an den Folgen eines Betriebsunfalles innerhalb von 14 Tagen nach dem Unfall, so ist der Lohn für vier Wochen einschliesslich der Sterbewoche an die Witwe bzw. an die versorgungsberechtigten Kinder weiterzuzahlen.

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Der Anspruch entsteht nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit und beträgt

bis zum vollendeten 18. Jahre	24	Arbeitstage
über 18 bis zum vollendeten 25. Jahre	12	Arbeitstage
über 25 bis zum vollendeten 30. Jahre	13	Arbeitstage
über 30 bis zum vollendeten 40. Jahre	14	Arbeitstage
über 40 Jahre	15	Arbeitstage

Darüber hinaus erhalten die Arbeitnehmer folgenden Zusatzurlaub:

bei einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren	..	1	Arbeitstag
bei einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren	..	2	Arbeitstage
bei einer Betriebszugehörigkeit von 20			
und mehr Jahren	..	4	Arbeitstage

Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen weiteren Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird betrieblich geregelt.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits innerhalb der ersten vier Monate nach Neueinstellung täglich zum Schlusse des Arbeitstages gekündigt werden. Wird das Arbeitsverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so beträgt die Kündigungsfrist im ersten und zweiten Jahre der Betriebszugehörigkeit eine Woche, vom dritten Jahre an zwei Wochen. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Der Vertrag trat am 1. Oktober 1952 in Kraft. Er ist frühestens mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember 1953 kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere zwölf Monate.

ARBEITER DER BINNENSCHIFFFAHRT

INDIEN

Viertägiger Streik

(ITF) Rund 35.000 in der "Bengal Mariners' Union" organisierte indische Binnenschiffer brachen am 12. Oktober einen viertägigen Streik ab, nachdem die Regierung von Westbengalen beschlossen hatte, den Konflikt auf schiedsgerichtlichem Wege beilegen zu lassen. 35 am 9. Oktober wegen Streikbeteiligung in Kalkutta verhaftete Binnenschiffer wurden nach zwei Tagen wieder freigelassen.

Die Forderungen der Gewerkschaft umfassen folgende Punkte:

- a) Ersetzung des sogen. Kontraktsystems durch die direkte Anheuerung;
- b) Erhöhung der Löhne und Teuerungszulagen;
- c) Verbesserung der Lebensverhältnisse an Bord.

SEELEUTE

INTERNATIONAL

IAO-Uebereinkommen über den Fähigkeitsausweis der Schiffsköche tritt in Kraft

(ITF) Das Internationale Arbeitsamt gibt bekannt, dass das aus dem Jahre 1946 stammende Uebereinkommen über den Fähigkeitsausweis der Schiffsköche nun von einer ausreichenden Zahl von Ländern ratifiziert worden ist und deshalb am 22. April 1953 in Kraft treten wird.

Ratifiziert haben Belgien, Bulgarien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Kanada und Grossbritannien.

Italien ratifiziert 27 IAO-Uebereinkommen

(ITF) Italien hat kürzlich die Ratifikationsurkunden zu 27 Uebereinkommen der IAO hinterlegt. Darunter befinden sich fünf Ratifizierungen von Uebereinkommen, die auf die Internationale Seeleutecharta zurückgehen. Es handelt sich um die aus dem Jahre 1946 stammenden Uebereinkommen über den Fähigkeitsausweis der Schiffsköche, die Verpflegung der Schiffsbesatzungen und die ärztliche Untersuchung der Seeleute, sowie die Uebereinkommen des Jahres 1936 über den Fähigkeitsausweis der Schiffsoffiziere und die Verantwortung der Reeder für kranke und verunfallte Seeleute.

DEUTSCHLAND

OTV kündigt Heuer- und Manteltarifvertrag für die Seeschifffahrt

(ITF) Die der ITF angeschlossene deutsche Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat in den vergangenen Wochen den Heuer- und Manteltarifvertrag für

die westdeutsche Seeschifffahrt gekündigt.

Die neuen Forderungen der Gewerkschaft umfassen die Erhöhung aller geldlichen Bezüge um 10 %, die Ersetzung der "Taschengeldzahlung" der Junggrade durch einen echten Lohn, Abschaffung der 7-Tageweche durch Einführung einer Vergütung für jeden Sonntag auf See und die Ablösung des 12-Studentages und der 7-Tageweche für das Bedienungs- und Verpflegungspersonal durch eine Arbeitszeitregelung, die dem sozialen Stand des Jahres 1952 entspricht. Ausserdem fordert die OTV die Gewährung eines Krankengeldzuschusses an alle Besatzungsmitglieder bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Arbeitsunfall, sowie die Herabsetzung der Dreiwachengrenze von 1.000 BRT auf 500 BRT.

Zur Unterstützung dieser Forderungen wird darauf hingewiesen, dass die Heuern der deutschen Seeleute die niedrigsten aller schiffahrt-treibenden Länder sind, obschon die deutschen Reeder dieselben internationalen Frachten befördern wie die ausländischen Reeder, die 20 bis 50 %, manchmal sogar 100 % höhere Heuern zahlen. Das Internationale Uebereinkommen über Heuern, Arbeitszeit und Bemannung sehe eine Mindestheuer von \$64 vor, was DM 288,-- entsprechen, während der deutsche Vollmatrose heute erst DM 260,-- verdiene.

Die OTV erklärt, dass sie zwar den Wiederaufbau der deutschen Schifffahrt unbedingt unterstützt, auf keinen Fall aber zulassen will, dass dieser Wiederaufbau wie nach 1918 auf Kosten der Arbeiterschaft erfolgt.

NORWEGEN

Lohnerhöhungen

(ITF) Auf Grund neuer Verträge, die am 1. November in Kraft getreten sind, erhalten rund 35.000 norwegische

Seeleute (Ingenieure, Decks- und Maschinenraumpersonal, Stewarde und Funker) auf Auslandsfahrt erhöhte Zulagen.

Die bisherigen Teuerungszulagen und Risikoprämien wurden in die Löhne eingebaut und alle Kategorien, Leichtmatrosen, Decksjungen, Schmierer und Maschinenraumjungen ausgenommen, erhalten eine Zulage von 5 %. Die neue Monatsheuer des Vollmatrosen beträgt Kr. 657. (1 Kr. entspricht ungefähr 1s.) Die Ueberstundensätze werden erhöht um 40 Oere (etwa 5d.) pro Stunde an Wochentagen und 80 Oere an Sonn- und Feiertagen für Vollmatrosen und alle übrigen Kategorien mit demselben oder einem höheren Lohn. Für niedrigere Dienstgrade beträgt die Erhöhung 35 bzw. 70 Oere.

Unter allen weiteren Veränderungen befindet sich eine Erhöhung der Tankerzulage von 5 auf 6 % und die Ausdehnung der Tropenzulage auf sämtliche Kategorien. Die Verpflegungszulage wird erhöht auf 9 Kr. für Ingenieure, Stewarde und Funker (2 Kr. für die übrigen Dienstgrade), während die Entschädigung bei Effektenverlust jetzt Kr. 2.000 beträgt. Die Uniformzulage stieg auf 30 Kr. im Monat.

Die neuen Verträge sind auf ein Jahr befristet. Die Verhandlungen über den Vertrag der Decksoffiziere dauern noch an.

HOCHSEEFISCHER

DEUTSCHLAND

OTV kündigt den Mantel-
tarifvertrag der
Hochseefischerei

(ITF) Die deutschen Hochseefischer haben durch ihre Gewerkschaft, die der ITF angeschlossene Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, ihren Manteltarifvertrag

zum 31. Dezember 1952 gekündigt.

Die neuen Forderungen umfassen:

1. Zahlung von Sterbegeld an Angehörige bei Tod eines Besatzungsmitglieds infolge Schiffsbruchs oder Arbeitsunfalls in Höhe von drei Monatsheuern.
2. Neuregelung des Unkostenabzuges vom Trananteil der Besatzung.
3. Ausdehnung des Verbots des Auslaufens zwischen 18 und 7 Uhr auch auf Heringsdampfer.
4. Einführung des Drei-Wachen-Systems bei An- und Abreise zum Fangplatz.
5. Erhöhung der Vergütung für entgangene Sonntagsfreizeit bei Einlaufen an Sonntagen von 6 auf 12 Stunden.
6. Erhöhung der Li gezeit- und Kündigungsheuern der Kapitäne von 600 DM um 15 % auf 690 DM.
7. Beschränkung der Sonderbestimmungen für die Heringsfangzeit auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober.
8. Neustaffelung der Urlaubstabelle derart, dass mit je zwei weiteren Berufsjahren in der Hochseefischerei der Anspruch auf einen weiteren Urlaubstag entsteht.
9. Erhöhung der Urlaubsvergütung um 15 %.
10. Einrichtung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Gestohlene Waren sind vom
Kapitän zu verzollen

(ITF) Nach einem kürzlichen Urteil des Bundesfinanzhofes in München, der höchsten Instanz in Steuer- und Zollsachen, ist ein Fischdampfer-

kapitän dann zur Zahlung der Zollschuld verpflichtet, wenn durch unbekannte Diebe an Bord unter Zollverschluss befindliche Waren gestohlen werden.

Die deutsche Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr bezeichnet dieses Urteil als unbefriedigend und erklärt, sie sehe sich veranlasst, für eine Aenderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzutreten.

PERSONAL DER ZIVILLUFTFAHRT

KANADA

Politische Unzuverlässigkeit
wird mit Patententzug
bestraft

(ITF) Der kanadische Verkehrsminister ist durch Verfügung ermächtigt worden, Zivilpiloten und Bordfunker, deren Landestreue im Zweifel steht, das Patent zu ver-

weigern. Auch der Entzug bereits ausgestellter Patente ist möglich.

Dieser gegen die Kommunisten und ihre Anhänger gerichtete Schritt ist der erste seiner Art in Kanada und wird im offiziellen Regierungsorgan, der "Canada Gazette", als "infolge der kritischen internationalen Lage notwendig und angezeigt" bezeichnet.

VEREINIGTE STAATEN

Lohnstreik der
Bordmechaniker

(ITF) Eine seit zehn Monaten andauernde Auseinandersetzung über Löhne und Arbeitsbedingungen der 290 bei der Fluggesellschaft

"United Air Lines" beschäftigten Bordmechaniker führte am 5. November zu einem Streik, der die völlige Einstellung sämtlicher Flugdienste auf dem amerikanischen Kontinent und über den Stillen Ozean mit DC-6- und Stratocruiser-Flugzeugen bewirkte. Solche Flugzeuge müssen nach Vorschrift des "Civil Aeronautics Board" Bordfunger mitführen.

Die der AFL angehörende amerikanische Bordmechanikergewerkschaft sucht eine Lohnformel ähnlich derjenigen zu verwirklichen, die seit 1934 für die Piloten gilt und sich auf Geschwindigkeit und Gewicht des Flugzeuges stützt. Sie fordert für Bordmechaniker einen Lohn in Höhe von 52½ % der Kapitänsgehälter, die zwischen \$12.000 und \$16.000 pro Jahr liegen. Die Bordmechaniker der "United Air Lines" verdienen z.Zt. monatlich zwischen \$420 bis \$600 auf DC-3- und von \$525 bis \$725 auf Stratocruiser-Flugzeugen. Das Angebot der Gesellschaft, die Höchstlohnsätze auf \$715 bis \$825 zu heben und sie damit dem kürzlich mit "Trans-World Airlines" abgeschlossenen Vertrag anzupassen, wurde abgelehnt.

Mit der Abklärung der Streitfragen wurde ein Ausschuss von drei Mitgliedern beauftragt.

- - - - -